VERORDNUNG Nr. 121/64/EWG DES RATES

vom 22. September 1964

über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (2) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3) soll diesen Ländern und Gebieten die gleiche Behandlung wie den genannten assoziierten Staaten gewährt werden.

Mit den assoziierten Staaten haben Konsultationen stattgefunden.

Zweck der einzuführenden Regelung muß die Ausweitung des Handels zwischen den assoziierten Staaten und den Mitgliedstaaten sein.

Durch die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (4) wird für Reis eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die an die Stelle aller sonstigen Schutzmaßnahmen an der Grenze tritt.

Die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung kann dadurch erfüllt werden, daß bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten ein niedrigerer Abschöpfungsbetrag erhoben wird.

Um nachteilige Auswirkungen auf den herkömmlichen Handel zwischen Frankreich und Madagaskar einerseits und den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung und Surinam andererseits zu vermeiden und eine Anpassung an die neuen Verhältnisse zu ermöglichen, empfiehlt es sich, für diesen Handel Übergangsbestimmungen vorzusehen, die in bestimmten Grenzen abschöpfungsfreie Einfuhren gestatten.

Außerdem muß in Madagaskar und Surinam die Verarbeitung von Roherzeugnissen gefördert werden. Daher empfiehlt es sich, für die Einfuhr von bearbeitetem Reis eine Sonderregelung beizubehalten und in diesem Fall den festen Teilbetrag auf Null festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absätze (1), (2), (3) und (4) der Verordnung Nr. 16/64/EWG wird unbeschadet des Artikels 2 dieser Verordnung bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

— auf geschälten Reis, Rohreis (Paddy-Reis) und Bruchreis ein Abschöpfungsbetrag in Höhe des auf Einfuhren aus dritten Ländern anwendbaren Abschöpfungsbetrags abzüglich eines Betrages in Höhe des nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgesetzten Pauschbetrags und

— auf bearbeiteten Reis ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus einem beweglichen Teilbetrag in Höhe des auf Einfuhren aus dritten Ländern anwendbaren beweglichen Teilbetrags und einem festen Teilbetrag in Höhe des auf Einfuhren aus den Mitgliedstaaten anwendbaren festen Teilbetrags zusammensetzt.

Artikel 2

(1) Bis zum 31. August 1965 wird bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Madagaskar nach Frankreich und von Reis mit Ursprung in Surinam in die einzelnen Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für eine Menge, die dem Durchschnitt der in den Jahren 1961, 1962 und 1963 von dem betreffenden Mitgliedstaat eingeführten Mengen Rohreis (Paddy-Reis), geschälter und bearbeiteter Reis entspricht, kein Abschöpfungsbetrag erhoben. Von

(1) AB Nr. 60 vom 14. 4. 1964, S. 945/64.
(2) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(3) AB Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(4) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

dieser Menge sind diejenigen Mengen abzuziehen, die vom 1. September bis zum 31. Oktober 1964 gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 115/64/EWG des Rates über Ausnahmeregelungen für Reis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (1) abschöpfungsfrei eingeführt werden.

Erreichen die Einfuhren, auf die kein Abschöpfungsbetrag erhoben wird, bis zum 31. August 1965 nicht die entsprechend unter Absatz (1) festgelegte Menge, so bleiben Einfuhren so lange abschöpfungsfrei, bis die vorgenannte Menge erreicht ist.

(2) Ab 1. September 1965 ist der feste Teilbetrag bei der Einfuhr von bearbeitetem Reis mit Ursprung in Madagaskar nach Frankreich und von bearbeitetem Reis mit Ursprung in Surinam in die einzelnen Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für die entsprechend Absatz (1) Unterabsatz 1 festgelegte Menge gleich Null.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. August 1964 die in Absatz (1) genannte Durchschnittsmenge mit.

Daneben teilen sie der Kommission jährlich die nach Maßgabe dieses Artikels eingeführten Mengen mit.

Artikel 3

Jede von der Kommission nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 16/64/EWG getroffene Entscheidung wird den betreffenden assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar mitgeteilt.

Artikel 4

Für Einfuhren aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten gilt die Einfuhrlizenz vom Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum Ablauf des vierten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 5

Wird die Abschöpfungsregelung während der Geltungsdauer des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr angewendet, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Bestimmungen, um den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den überseeischen Ländern und Gebieten gleichartige Vorteile einzuräumen, wie sie sich aus der Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen ergeben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft und gilt bis zum 1. Juni 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. HÜTTEBRÄUCKER

(1) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2189/64.